

Erwägungsgrund 019

Der Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch die zuständigen [Behörden](#) zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die [öffentliche Sicherheit](#), sowie der freie Verkehr dieser [Daten](#) sind in einem eigenen Unionsrechtsakt geregelt. Deshalb sollte diese [Verordnung](#) auf [Verarbeitungstätigkeiten](#) dieser Art keine Anwendung finden. [Personenbezogene Daten](#), die von [Behörden](#) nach dieser [Verordnung](#) verarbeitet werden, sollten jedoch, wenn sie zu den vorstehenden Zwecken [verwendet](#) werden, einem spezifischeren Unionsrechtsakt, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen [Behörden](#) im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 mit Aufgaben betrauen, die nicht zwangsläufig für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die [öffentliche Sicherheit](#), ausgeführt werden, so dass die [Verarbeitung](#) von [personenbezogenen Daten](#) für diese anderen Zwecke insoweit in den Anwendungsbereich dieser [Verordnung](#) fällt, als sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

In Bezug auf die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch diese [Behörden](#) für Zwecke, die in den Anwendungsbereich dieser [Verordnung](#) fallen, sollten die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen können, um die Anwendung der Vorschriften dieser [Verordnung](#) anzupassen. In den betreffenden Bestimmungen können die [Auflagen](#) für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch diese zuständigen [Behörden](#) für jene anderen Zwecke präziser festgelegt werden, wobei der verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats [Rechnung](#) zu tragen ist. Soweit diese [Verordnung](#) für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch private Stellen gilt, sollte sie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten einige Pflichten und Rechte unter bestimmten Voraussetzungen mittels Rechtsvorschriften beschränken können, wenn diese Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz bestimmter wichtiger Interessen darstellt, wozu auch die [öffentliche Sicherheit](#) und die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung zählen, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die [öffentliche Sicherheit](#). Dies ist beispielsweise im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Arbeit kriminaltechnischer Labors von Bedeutung.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung